



Vereinbarung über Geheimhaltung und Informationssicherheit

zwischen

Winkelmann Group GmbH & Co. KG, Heinrich-Winkelmann-Platz 1, 59227 Ahlen

- nachfolgend „**WiG**“ –

und

.....

- nachfolgend „**PARTNER**“ genannt -

- nachfolgend auch einzeln **Inhaber** und/oder **offenbarende Partei, empfangende Partei** bzw. **Empfänger** oder gemeinsam auch **Parteien** genannt -

I. Vorbemerkung

1. Die Parteien beabsichtigen, kooperativ Gespräche über eine Zusammenarbeit in einzelnen Entwicklungs- und Produktionsbereichen, insbesondere im Bereich zu führen und gegebenenfalls Verträge über abzustimmen und abzuschließen und auf deren Basis zusammenzuarbeiten (nachfolgend als **PROJEKT** bezeichnet). Sollte sich im Laufe der Zusammenarbeit der Fokus und der Umfang der Zusammenarbeit und des Vorhabens ändern, dehnt sich der Anwendungsbereich dieser Vertraulichkeitsvereinbarung auch darauf aus, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf.

2. Zum Zwecke der Projektrealisierung und Erwägung der Vertragsbeziehung werden die Parteien daher vertrauliche Informationen sowohl kommerziellen als auch rechtlichen oder technischen Inhalts, und zwar auch solche, die nicht Geschäftsgeheimnisse im Sinne des „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG) darstellen, an denen aber gleichwohl ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht, austauschen. Diese Informationen betreffen insbesondere den Austausch über und Informationen über Neuentwicklungen. Diese Informationen werden entweder mündlich oder mittels gegenständlicher Muster, Daten- oder Informationsträger, Zeichnungen, Datenblättern, Technologien, Handbüchern, Warenproben, Diagrammen, Daten, Preisen, Zahlen, Formeln, Kalkulationen, unternehmensbezogene Informationen, Bilanzen, Unterlagen über Schutzrechte / Schutzrechtsanmeldungen, Kundenlisten, o. ä. ausgetauscht. Dabei kann es sich insbesondere handeln um finanzielle, technische, rechtliche, steuerliche, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung oder das Unternehmen einer Partei betreffende oder sonstige Informationen oder Kopien und/oder Zusammenfassungen davon, welche sich auf die offenbarende Partei oder ein mit dieser „*Verbundenes Unternehmen*“ im Sinne des § 15 des Deutschen Aktiengesetzes (AktG) beziehen und welche den Empfängern, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

Diese Informationen können, müssen jedoch nicht, Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 GeschGehG. darstellen und ergänzend dem Schutz des GeschGehG. unterliegen.

Die in dieser Vorbemerkung der Ziffer II. beschriebenen Informationen werden nachfolgend unter den nachbeschriebenen Umständen als

„**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“

bezeichnet, soweit sie gemäß dem nachstehenden Procedere als „vertraulich“ gelten.

Die ausgetauschten Informationen gelten dabei als **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** im Sinne dieser Vereinbarung, wenn

- a) bei mündlicher Mitteilung die offenbarende Partei gleichzeitig auf die Vertraulichkeit hinweist und dies innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Offenbarung (maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Empfänger) schriftlich oder in Textform bestätigt, oder die Überlassung der mündlichen Informationen in einem von den Parteien oder deren Mitarbeitern unterzeichneten Besprechungsprotokoll erwähnt ist, oder
- b) bei Übergabe von schriftlichen Dokumenten, anderen gegenständlichen Daten- oder Informationsträgern oder Gegenständen oder der Übermittlung von Daten ein entsprechender Vertraulichkeitshinweis „vertraulich und/oder geheim“ auf diesen angebracht ist oder damit von der offenbarenden Partei schriftlich oder in Textform verlautbart wird, oder bei Übergabe auf die Vertraulichkeit von der offenbarenden Partei hingewiesen wird und dies innerhalb von 14 Kalendertagen (wozu auch Telefax oder E-Mail zählen) nach Übergabe der empfangenden Partei schriftlich bestätigt wird. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Empfänger.



3. Eine VERTRAULICHE INFORMATION im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist auch die Tatsache, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN zwischen den Parteien ausgetauscht werden, die Existenz des Projektes und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen. VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind zudem alle zwischen den Parteien seit dem in Bezug auf das Projekt ausgetauschten Informationen.

4. VERTRAULICHE INFORMATIONEN im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind ferner sämtliche Informationen und Ergebnisse, die der EMPFÄNGER im Rahmen der Analyse und/oder Rückentwicklung eines von der offenbarenden Partei zur Verfügung gestellten Produktes und/oder Musters, oder zur Verfügung gestellter Arbeitsergebnisse der offenbarenden Partei erlangt, unabhängig davon, dass die Informationserlangung aufgrund der wissenschaftlichen Tätigkeit der empfangenden Partei erfolgt. Dies gilt nicht für solche Erkenntnisse, die WiG bei der Analyse und/oder Rückentwicklung eines von dem Partner zur Verfügung gestellten Produktes und/oder Musters, oder zur Verfügung gestellter Arbeitsergebnisse erlangt, soweit dieser Gegenstand oder seine Überlassung wiederum Gegenstand einer vertraglichen Leistungsverpflichtung des Partners gegenüber WiG ist.

Ob und auf welchem Trägermedium die offenbaren Informationen verkörpert sind, ist dabei unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von der offenbaren Partei, den oder dem EMPFÄNGER/N oder Anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf die offenbarende Partei oder ein mit ihnen Verbundenes Unternehmen beziehen.

5. Als VERTRAULICHE INFORMATIONEN im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten ebenfalls sämtliche Informationen (personenbezogene Daten), die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Abs. 1 DSGVO).

6. Die Regelungen des GesGehG bleiben für Ansprüche sowie Rechte und Pflichten nach dem GesGehG unberührt und gehen in Bezug auf derartige Ansprüche, Rechte und Pflichten bei Widersprüchen den Regelungen dieser Vereinbarung vor. Ansonsten bestehen Ansprüche nach dieser Vereinbarung neben ggfls. bestehenden Ansprüchen nach dem GesGehG.

7. „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der jeweiligen Partei und deren jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus, wie z.B. freie Mitarbeiter und/oder Zeitarbeitskräfte. Verbundene Unternehmen sind solche im Sinne des § 15 AktG. und solche, an denen WiG bzw. der Partner gesellschaftsrechtlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

8. „Berechtigte Personen“ sind die Parteien, deren Organe und Mitarbeiter sowie mit diesen Verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer dieser Vereinbarung entsprechenden, bei Arbeitnehmern nur im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen dieser Vereinbarung entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und mit dem Projekt notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich entsprechend dem Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater einer Partei.

II.

Geheimhaltung / Verwertung

1. Keine Partei ist aus dieser Vereinbarung zur Überlassung von Informationen aus dieser Vereinbarung verpflichtet. Geschuldet ist mangels anderer Vereinbarung nur die Überlassung der jeweiligen VERTRAULICHEN INFORMATION, so wie diese jeweils bei der offenbarenden Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung unabhängig von deren Richtigkeit jeweils vorliegt („as is“). Die Richtigkeit der überlassenen Information ist *nicht* geschuldet, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Die im Laufe der Geschäftsverbindung von dem jeweiligen Empfänger erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind von ihm streng vertraulich, mindestens wie eigene streng vertrauliche Informationen, zu behandeln.

3. Die Parteien verpflichten sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu welchem sie offengelegt wurden (d. h. ausschließlich zur Durchführung des PROJEKTS) und sie insbesondere nicht Dritten gegenüber preisgeben oder offen zu legen oder sie anderweitig zu verwerten, soweit nicht die offenbarende Partei in Schrift- oder Textform dem vorab zugestimmt hat, oder einer der nachfolgend abschließend aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Gegenstand von Patenten, Designschutzrechten, Urheber- oder sonstigen Rechten sein können.

4. Die Parteien verpflichten sich ohne ausdrückliche (zusätzlich zur Überlassung) zusätzliche Einwilligung der jeweils offenbarenden Partei das Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, eines Musters oder einer Rezeptur, welches die offenbarende Partei der empfangenden Partei im Rahmen des Projektes überlassen hat, zu unterlassen. In der Überlassung selbst liegt insoweit ausdrücklich **keine** Berechtigung im Sinne des § 3 Abs. (1) Ziff.



2 GeschGehG. Die Überlassung berechtigt daher ohne die vorgenannte gesonderte Einwilligung nicht zu den im vorgenannten Satz 1 genannten Maßnahmen. Vorstehendes gilt insgesamt nicht, soweit der vorgenannte Untersuchungs- oder Rückerschließungsgegenstand Gegenstand einer vertraglichen Leistungsverpflichtung des Partners gegenüber WiG ist. WiG wird dem Partner die vorgenannte Zustimmung erteilen, wenn die Testung/Untersuchung/Rückerschließung zur Erfüllung der vertraglich vom Partner gegenüber WiG übernommenen Verpflichtungen zwingend erforderlich ist.

Soweit und solange nicht ausdrücklich von der offenbarenden Partei autorisiert, darf die empfangende Partei ein ihr im Rahmen des Projektes überlassenes Muster und/oder Produkt und/oder eine Rezeptur oder einen Teil davon weder verkaufen, übertragen oder in einer anderen Art hierüber verfügen oder einem Dritten den Zugriff hierauf geben. Als Ausnahme dazu gilt, wenn das Muster/Produkt als Abfall durch einen geeigneten und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zertifizierten Entsorger entsorgt wird. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für sämtliche Ergebnisse, Informationen und mögliche neue Stoffe und Muster, die die empfangende Partei im Rahmen des Vorhabens und aufgrund der wissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung des Musters erlangt.

5. Die Parteien verpflichten sich, die von der anderen Partei erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN mangels abweichender Vereinbarung nicht zum Gegenstand eigener Entwicklungen zu machen oder sie zur Fortentwicklung eigener Produkte oder Leistungen zu verwenden oder die Entwicklungen und/oder Leistungen Dritter durch Nutzung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unmittelbar oder mittelbar zu fördern und nur zum Zwecke der Durchführung des Projektes zu kopieren, wobei die Kopie auf normalen, allgemeinen Datensicherungsbändern des Unternehmens ausgenommen ist. Für Kopien der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind geeignete Schutzstandards im Hinblick auf die IT-Sicherheit anzuwenden. Sie werden sie weder zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen noch sie Schutzrechtsanmeldungen der offenbarenden Partei entgegenhalten. Vorstehendes gilt insgesamt nicht, soweit die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATION oder des überlassenen Gegenstandes, Gegenstand einer vertraglichen Leistungsverpflichtung des Partners gegenüber WiG ist.

6. Auf Verlangen der offenbarenden Partei oder spätestens bei Vertragsende wird die empfangende Partei (i) sämtliches Informationsmaterial einschließlich aller Kopien und Aufzeichnungen, die die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN enthalten, unverzüglich an die offenbarende Partei herausgeben und/oder (ii) überlassene Daten durch mehrmaliges Überschreiben unwiederbringlich löschen und dies schriftlich oder in Textform der offenbarenden Partei bestätigen. Vorstehendes gilt insgesamt nicht, soweit die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATION oder des überlassenen Gegenstandes, Gegenstand einer vertraglichen Leistungsverpflichtung des Partners gegenüber WiG ist. Von der Löschungsverpflichtung ausgenommen sind solche Daten, die auf einem zentralen Back-Up-Server zusammen mit anderen Daten gemeinsam gespeichert sind. Für die Back-Up-Server sind geeignete Schutzstandards im Hinblick auf die IT-Sicherheit anzuwenden. Die gemäß dieser Vereinbarung bestehenden Unterlassungs- und Handlungspflichten bezüglich dieser Daten bleiben unberührt. Diese Rückgabeverpflichtung besteht auch im Falle, wenn über das Vermögen des anderen Partners das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird. Statt der Datenlöschung kann die offenbarende Partei auch von der empfangenden Partei verlangen, dass diese eine strafbewährte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung hinsichtlich der weiteren Datenverwendung (mit Ausnahme der vorgenannten Speicherung auf dem zentralen Back-Up-Server) abgibt, wobei die offenbarende Partei berechtigt ist, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen (§ 315 I BGB) unter Berücksichtigung der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festzusetzen und deren Höhe im Einzelfall höchstens EUR 50.000,- beträgt. Das Recht zur Geltendmachung andersartiger oder weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz, auch solcher nach dem GeschGehG, bleibt der offenbarenden Partei dabei vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche vollständig angerechnet. Für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles ist die Vertragsstrafe auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 250.000,- beschränkt.

7. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei dürfen die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN weder an Dritte, mit Ausnahme der berechtigten Personen, weitergegeben, noch für eigene gewerbliche Zwecke (d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht) oder andere Dritte benutzt werden. Vorstehendes gilt insgesamt nicht, soweit die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATION oder des überlassenen Gegenstandes, Gegenstand einer vertraglichen Leistungsverpflichtung des Partners gegenüber WiG ist. Ob die vorgenannte Zustimmung erteilt wird, liegt dabei allein im ausschließlichen Ermessen der die Information hingebenden, offenbarenden Partei. Sollte der INHABER der Weitergabe solcher VERTRAULICHER INFORMATIONEN zustimmen, gilt als vereinbart, dass der EMPFÄNGER verpflichtet ist, diese Weitergabe nur unter den Bedingungen durchzuführen, die vom INHABER in seiner Einwilligung vorgegeben werden. Bei etwaigen Übertragungen ist eine gesicherte Übertragung in verschlüsselter Form zu verwenden, sofern nicht Abweichendem schriftlich oder in Textform zugestimmt wird.

8. Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht – hinsichtlich der Mitarbeiter im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen – auch auf sämtliche Mitarbeiter und die Beauftragten (z.B. notwendig eingeschaltete Berater) ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung entsprechend zu erstrecken, soweit diese nicht der Berufsschwiegenheit unterliegen und dies der offenbarenden Partei auf erste Anforderung nachweisen und nur notwendige Dritte in den Informantenkreis einzubinden.

Die Parteien verpflichten sich, den Kreis der betroffenen Mitarbeiter im Sinne des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten und nur für die Projektabwicklung notwendige Dritte in den Kreis der Informationsempfänger einzubeziehen.



9. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind lediglich diejenigen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung entweder
- a) allgemein bekannt sind, veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören oder allgemeiner Stand der Technik sind, oder
 - b) der konkreten, sie empfangenden Partei, individuell bekannt sind. Der Empfänger wird die offenbarende Partei über solche vorherige individuelle Vor-Kenntnis schriftlich oder per E-Mail binnen 14 Kalendertagen nach Empfang der vertraulichen Information als Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Ausnahme informieren, andernfalls der Empfänger sich nicht mehr auf diese Ausnahme berufen kann.

Weiterhin entfällt die Geheimhaltungsverpflichtung, soweit und sobald die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nach dem Zeitpunkt der Offenbarung

- a) im oben genannten Sinne allgemein bekannt werden, und zwar ohne ein diese Vereinbarung verletzendes Zutun einer Partei,
- b) der konkreten Partei, welche sich auf die berechnigte Vorkenntnis beruft, von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Verpflichtung zur Geheimhaltung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verletzen,
- c) der empfangenden Partei bei Offenbarung bereits bekannt waren, worauf diese sich nur dann berufen kann, wenn sie dies der offenbarenden Partei binnen 7 Kalendertagen nach Offenbarung schriftlich oder in Textform mitteilt
- d) von der empfangenden Partei selbstständig und unabhängig von den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entwickelt werden
- e) von der offenbarenden Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, oder
- f) zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend oder auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Verfügung offenbart werden müssen,
- g) oder deren Offenbarung gegenüber Dritten zur Umsetzung des Projektes zwingend erforderlich sind, soweit diese Dritten entsprechend den Vorgaben dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

10. Der EMPFÄNGER hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vor einer unberechtigten Preisgabe, gleich welcher Art, zu schützen, wobei der Umfang dieser Maßnahmen mindestens den Maßnahmen entsprechen muss, die er zum Schutz seiner eigenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ergriffen hat.

11. Sollte der EMPFÄNGER aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, eines Urteils oder einer verbindlichen behördlichen Entscheidung oder Verfügung gezwungen werden, den Gegenstand und Inhalt dieses VERTRAGES oder die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ganz oder teilweise preiszugeben (nachstehend die "PREISGABE VON GESETZES WEGEN"), verpflichtet sich der EMPFÄNGER,

- (1) den INHABER sofort schriftlich zu verständigen und auf jeden Fall soweit wie möglich vor der PREISGABE VON GESETZES WEGEN seine Absichten zur Offenbarung dem INHABER mitzuteilen, sodass der INHABER ggf. gerichtlich vorgehen kann, um die Aufrechterhaltung des Schutzes seiner VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durchzusetzen, und
- (2) den INHABER bei allen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schutzes der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu unterstützen und systematisch den EMPFÄNGER vor jeder Antwort zu benachrichtigen und ganz allgemein alles zu unternehmen, was zumutbar ist, um den Schutz der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gemäß den Bestimmungen dieses VERTRAGES zu bewahren.

12. Urheberrechte und sonstige Rechte an Unterlagen und Informationen stehen nur der Partei bzw. deren Mitarbeitern zu, von der/dem diese stammen.

13. Sollten im Rahmen der Geschäftsverbindung der Parteien Informationen, Unterlagen, Daten oder Teile übergeben oder ausgetauscht werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, behalten sich die Parteien alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Erteilung eines Patents oder eines anderweitigen Schutzrechts.

14. Die Parteien gewährleisten einander die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung, wenn sie VERTRAULICHE INFORMATIONEN an Dritte, z.B. Verbundene Unternehmen oder berechnigte Personen weitergeben, durch diese. Solche Dritte sind angemessen auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Dritten ist auf Verlangen der offenbarenden Partei nachzuweisen.

15. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schrift- oder Textform. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der Zusammenarbeit, soweit diese Beendigung von einer der Parteien der jeweils anderen Partei schriftlich angezeigt wird, wobei der Zugang maßgeblich ist.

16. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten die vertragsgegenständliche Geheimhaltungsverpflichtung und das Verwertungsverbot gemäß Ziff. II. sowie die Regelungen gemäß Ziff. III. für einen Zeitraum von fünf Jahren weiter fort.

17. Im Fall der schuldhaften Verletzung einer der vorstehend wiedergegebenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Unterlassung aus Ziff. II. 2 und/oder Ziff. II. 3 und/oder Ziff. II. 4 und/oder Ziff. II. 5. und/oder Ziff. II. 10 schuldet die den jeweils den Verstoß begehende Partei der anderen Partei für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der übernommenen Verpflichtungen ohne konkreten Schadensnachweis eine Vertragsstrafe, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der offenbarenden Partei nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB), unter Berücksichtigung der Schadensgeneigtheit bei pflichtwidriger Weitergabe und/oder Verwertung der offenbarten VERTRAULICHEN INFORMATION) und deren wirtschaftlichen Wert, festgesetzt werden. Die Vertragsstrafe entfällt insgesamt, wenn die von der Pflichtverletzung betroffene VERTRAULICHE INFORMATION keinerlei wirtschaftlichen Wert aufweist. Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatzansprüche und andersartige Ansprüche, auch solche nach dem GeschGehG, insbesondere auf Unterlassung unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleiben der offenbarenden Partei vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist für alle Fälle ihres Anfalles nach dieser Vereinbarung begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe von € 500.000,-. Das Recht der Vertragsstrafenschuldner zur gerichtlichen Überprüfung und Herabsetzung der festgesetzten Vertragsstrafe (§ 315 Abs. 3 BGB) bleibt unberührt.

III.

Informationssicherheit

1. Allgemeine Pflichten des Partners

Der Partner führt die Verarbeitung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich im Rahmen des Projektes durch.

Der Partner verwendet VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die ihm im Rahmen der Erfüllung des Projektes bekannt geworden oder erhalten worden sind, nur für die vereinbarten Projektzwecke. Eine Verarbeitung oder Nutzung ohne Kenntnis von WiG oder zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers ist nicht erlaubt. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen von WiG nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Projekterfüllung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind. Eine entsprechende Verpflichtung ist der WiG nachzuweisen.

Der Partner gewährleistet, dass zur Verarbeitung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur berechtigte Personen im Sinne von I. 7. Eingesetzt werden. Die berechtigten Personen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu informieren bzw. Schulungen zu unterziehen.

Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum der WiG. Der Partner hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

Sofern mobile Datenträger eingesetzt werden, sind diese mit einer hinreichenden Verschlüsselung zu versehen und mit geeigneten Maßnahmen vor Entwendungen, Beschädigungen oder anderen nachteiligen Auswirkungen zu schützen.

Bei der Verarbeitung von Daten und Informationen verschiedener Auftraggeber ist deren Trennung objektiv nachprüfbar zu gewährleisten; wozu eine entsprechende Mandantentrennung zu implementieren ist.

2. Sicherheitskonzept / Zertifizierungen / Testierungen

Der Partner ist verpflichtet, sämtliche von WiG oder im Rahmen der Beauftragung anderweitig erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die der WiG zuzuordnen sind, welche Gegenstand der Verarbeitung durch den Partner sind oder VERTRAULICHE INFORMATIONEN, auf welche der Partner Zugriff erhält, stets nach dem aktuellen Stand der Technik wirksam gegen Veränderung, Zerstörung, Verlust, unberechtigte Zugriffe, unerlaubte bzw. unrechtmäßige Übermittlung oder anderweitig unerlaubte Verarbeitung und Missbrauch zu schützen. Für mündlich oder fernmündlich übermittelte Informationen sind Maßnahme zum Schutz der Vertraulichkeit zu ergreifen.

Der Partner gewährleistet, Prozesse und Sicherheitsverfahren implementiert zu haben, um sicherzustellen, dass seine Datenverarbeitungssysteme nicht Viren, trojanische Pferde, Würmer, anderweitige Malware, Spyware oder Backdoor-Programme, sowie keine Geräte oder Codes beinhalten, von denen bei objektiver Betrachtungsweise angenommen werden kann, dass diese schadhaft für die Daten oder Informationen der WiG sind.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen unter Verpflichtungen unter Punkt III. 2. Gewährleistet der Partner ein geeignetes Sicherheitskonzept, welches der WiG zur Prüfung vorzulegen und mit dieser abzustimmen ist. Die Einhaltung geeigneter Sicherheitsstandards kann auch durch die Vorlage geeigneter Zertifikate (z. B. ISO/IEC 27001 oder ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz), einer Testierung nach dem VDA-Modell TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange) oder anderer adäquater Sicherheitsnachweise nachgewiesen werden.

Bestehende Zertifikate/Testierungen im Hinblick auf Informationssicherheit beim Auftragnehmer sind dem Vertrag als Anlage hinzuzufügen.



Der Partner gewährleistet, bestehende Zertifizierungen und/oder Testierungen nach den unter Punkt III. 2. genannten Möglichkeiten mit für ihn größtmöglichen, angemessenen und zumutbaren Anstrengungen aufrecht zu erhalten. Bei Erneuerung oder Verlust der Zertifizierung und/oder positiver bzw. negativer Testierung, ist die WiG unverzüglich zu informieren.

Im Falle des Verlustes bestehender Zertifizierungen und/oder Testierungen ist weiterhin ein dieses entsprechendes Sicherheitsniveau durch den Partner sicherzustellen. Weiteres diesbezügliches Vorgehen ist mit der WiG abzustimmen.

Sofern ein betrieblicher Informationssicherheitsbeauftragter bestellt wurde, benennt der Partner diesen nachfolgend. Alternativ ist ein Kontakt zu einem Ansprechpartner für Security Management zu benennen:

Informationssicherheitsbeauftragter/Ansprechpartner:

Ein Wechsel des Informationssicherheitsbeauftragten/des Ansprechpartners wird der WiG unverzüglich mitgeteilt.

3. Sicherheitsvorfälle

Der Partner unterrichtet die WiG umgehend bei Störungen des Betriebsablaufes oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der WiG durch ihn sowie in Fällen eines Verstoßes gegen vertragliche Vereinbarungen, bei denen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Sicherheit, der Vertraulichkeit oder der Integrität der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der WiG besteht. Eine entsprechende Meldung ist an nachfolgende Kontaktdaten zu richten: dataprotection@winkelmann-group.de

Die Benachrichtigung enthält eine Zusammenfassung der bekannten Informationen über den Sicherheitsvorfall und sofern möglich eine Abschätzung zu den betroffenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der WiG sowie Informationen zu möglichen Auswirkungen und ergriffene Abhilfemaßnahmen, sofern solche bereits gesetzt wurden.

Der Partner wird bei einem Sicherheitsvorfall (a) zumutbare und angemessene Maßnahmen zur Abhilfe, zur Auswirkungsbegrenzung und zur Wiederherstellung der Informationssicherheit bezüglich der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ergreifen; (b) WiG darlegen, wie zukünftige Vorfälle der gleichen Art mit geeigneten Maßnahmen verhindert werden; (c) entsprechende technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorfälle binnen angemessener Frist – spätestens jedoch innerhalb 1 Woche – implementieren.

Werden durch einen Sicherheitsvorfall VERTRAULICHE INFORMATIONEN der WiG betroffen, wird weiteres Vorgehen bezüglich dieser Daten mit der WiG vom Partner abzustimmen.

4. Haftung für Sicherheitsvorfälle

Verstößt der Partner schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 1-3 zur Implementierung und Aufrechterhaltung des dort genannten Sicherheitsniveau für die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der WiG und/oder schuldhaft gegen die Verpflichtung zur Meldung von Sicherheitsvorfällen gemäß vorstehender Ziffer 3, so stellt er die WiG von allen Schäden sowie üblichen, angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen, einschließlich solcher aus der Rechtsverteidigung frei. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

5. Kontrollrechte der WiG

Die WiG oder ein Beauftragter der WiG, der dem Partner rechtzeitig bekannt gegeben wird, kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen und diesbezügliche Kontrollen durchführen. Der Partner hat die entsprechenden Kontrollen zu dulden und wird die WiG bei deren Durchführung unterstützen.

Der Partner verpflichtet sich, der WiG auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte hinsichtlich der Einhaltung vertraglicher Pflichten zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Kontrolle erforderlich sind.

Die WiG hat den Partner zu informieren, wenn bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Informationssicherheit festgestellt werden.

6. Einsatz von Subunternehmern

Der Partner hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und zu gewährleisten, dass dieser einen Informationssicherheitsstandard wie der Partner vorweisen kann. Er hat sich vor Beginn der projektbezogenen Datenverarbeitung durch den Subunternehmer und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der WiG ist auf Verlangen die Prüfdokumentation zur Verfügung zu stellen.



Die Auftragsvergabe an Subunternehmer muss mittels eines schriftlichen Vertrages erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Vereinbarungen zwischen der WiG und dem Partner entsprechen, wobei insbesondere hinreichende Gewähr dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung den Anforderungen an den Partner entspricht.

Der WiG sind unmittelbare Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung auch gegenüber dem Subunternehmer als echter Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) einzuräumen. Ebenso ist die WiG berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Partner Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der relevanten Verpflichtungen bezüglich der Informationssicherheit des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen. Eine Schwärzung finanzwirtschaftlicher Kennzahlen ist zulässig.

Kommt der Subunternehmer seinen Informationssicherheitspflichten schuldhaft nicht nach, so haftet der Partner gegenüber der WiG für die Einhaltung der Pflichten eines jeden Subunternehmers wie für eigenes Verhalten.

7. Sonstiges

Sollten die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

IV.

Salvatorische Klausel / Inkrafttreten / Vorrangsregelung

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird – auch im Sinne einer Beweislastregelung - ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung im vorgenannten Fall auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

2. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien ab diesem Zeitpunkt, welche sodann ihre Gültigkeit verlieren. Geheimhaltungsklauseln in bestehenden Verträgen zwischen den Parteien bleiben aufrecht, sofern sie dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht widersprechen. Bei Widerspruch bzw. Widersprüchen geht diese Geheimhaltungsvereinbarung den widersprechenden Vereinbarungen oder Bestimmungen vor. Bestehende Klauseln in aufrechten Verträgen werden durch diese Geheimhaltungsvereinbarung konkretisiert. Diese Geheimhaltungsvereinbarung stellt die Auslegungsgrundlage bei Unklarheiten bezüglich bestehender Geheimhaltungsklauseln dar.

V.

Schiedsgerichtsklausel / Maßgebliches Recht / Gerichtsstand / Rechts- und Funktionsnachfolge

1. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Geltung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland für alle Ansprüche und Rechte aus dieser Vereinbarung.

2. Sämtliche Streitigkeiten jedweder Art zwischen den Parteien aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der bei Zugang der Schiedsklage bei der DIS Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durch einen Schiedsrichter endgültig entschieden. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des Schiedsrichters enthalten. Schiedsgerichtsort und -



stand ist der Sitz von WiG. Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die staatlichen Gerichte zuständig bleiben. Insoweit vereinbaren die Parteien den ausschließlichen Gerichtsstand, der für den Sitz von WiG zuständig ist.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Änderungen sind nichtig. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

4. Diese Vereinbarung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Die Parteien verpflichten sich, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch etwaigen Funktionsnachfolgern dergestalt aufzuerlegen, dass die jeweils andere Partei hieraus die Rechte aus dieser Vereinbarung gegen den Funktionsnachfolger durchsetzen kann und dies der anderen Partei auf Aufforderung nachzuweisen.

5. Die in Textform ausgetauschte Version dieser Vereinbarung ist ebenso rechtsverbindlich wie die im Original unterzeichnete Version dieser Vereinbarung.

Winkelmann Group GmbH & Co. KG

[Contractor]

Datum/ Stempel / Unterschrift

Datum/ Stempel/ Unterschrift

Name
Position